

Zur Information der ausserordentlichen General- resp. Mitgliederversammlung vom 1. September 2026

Fondsreglement für «Fonds für Projekte Region Buchberg-Rüdlingen»
bestehend aus den Gemeinden Buchberg, Rüdlingen

Fondsreglement für «Fonds für Projekte Region Unterklettgau-Randental (SPUR)» bestehend aus den Gemeinden Beggingen, Hallau, Oberhallau, Schleithelm

Fondsreglement für «Fonds für Projekte Region Klettgau-Randen»
bestehend aus den Gemeinden Beringen, Gächlingen, Löhningen, Neunkrich, Siblingen, Trasdillingen, Wilchingen

vom 1. Januar 2028

Der Vorstand erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung «Fonds für Projekte» der im Titel erwähnten 3 Regionen besteht je ein Fonds zur Verwendung für Projekte¹ in einer bisherigen Region oder für die Region Spitex SH West zur Förderung von Wohnen und Leben zu Hause im Bereich Pflege und Betreuung, Dienstleistungen, Hilfe und Unterstützung wie:

- in der Gesundheitsförderung, Verbesserung von Dienstleistungen, Hilfsmittel für die Klienten in diesen Gemeinden
- für räumliche und betriebliche Verbesserungen des Stützpunktes für diese Gemeinden
- zur Förderung der Attraktivität der Spitex SH West als Arbeitgeberin²

soweit diese oder Teile davon nicht gemäss „Vertrag der Gemeinden zwischen den Gemeinden der Spitex-Versorgungsregion Spitex SH West“ und der „Leistungsvereinbarung zur Erbringung von Spitex Dienstleistungen zwischen den Gemeinden der Spitex SH West“ finanziert werden müssen bzw. können.

Art. 2 Zugewiesene Vermögen

Diesen Fonds werden, gem. Fusionsvertrag vom 1. September 2026, Art. 2, zugewiesen:

- Der Restbetrag des einzubringenden Eigenkapitals per 31.12.2027 der bisherigen Spitex-Regionen Buchberg-Rüdlingen und Unterklettgau-Randental
- Der Saldo per 31.12.2027 des bereits bestehenden analogen Fonds der Spitex Klettgau-Randen

Art. 3 Kontoführung und Verzinsung

Für diese Fonds wird ein Bankkonto und je Region ein separates Passivkonto in der Bilanz der Spitex SH West geführt. Die Verzinsung wird der Rechnung der Spitex SH West zugewiesen und entspricht den effektiv erhaltenen Zinsen des Bankkontos.

¹ Ein Projekt ist ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, wie z. B.: Zielvorgabe, zeitliche, finanzielle, personelle oder andere Bedingungen, Abgrenzungen gegenüber anderen Vorhaben und projektspezifische Organisation.

Weitere Merkmale: Neuartigkeit, Einmaligkeit, innovativ, hebt sich von routinierten, alltäglichen Vorhaben ab.

² Beispiele/Stichworte als Information was darunterfallen kann:

- Ausbildung, Befähigung für anspruchsvollere Tätigkeiten (Fachkräfte selbst aus-, weiterbilden)
- gezielte Verbesserung Arbeitsbedingungen/Wertschätzung wie z.B. spezielle, entlastende Hilfsmittel, Digitalisierung
- betriebliches Gesundheitsmanagement (Interesse Arbeitgeber an der physischen und psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden)

Art. 4 Verwendung der Mittel

Für die Ausrichtung von Leistungen steht das Kapital zur Verfügung:

- Erfolgt eine Leistung regionenspezifisch, so wird das Fondskapital des Fonds der entsprechenden Region verwendet
- Erfolgt eine Leistung für die Gesamtregion Spitex SH West werden die Fonds der Regionen anteilmässig belastet. Über die Aufteilung entscheidet der Vorstand Spitex SH West

Die Mittel sind innert 10 Jahren, d.h. bis 31.12.2037, zu verwenden.

Art. 5 Zuständigkeit

Anträge für Projekte gehen an den Vorstand der Spitex SH West. Die Projektgenehmigung und damit der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt, nach Rücksprache mit der betroffenen Stützpunktleitung und der Geschäftsleitung, beim Vorstand der Spitex SH West.

Art. 6 Anforderung an Gesuche

1 Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

- Projektbeschreibung mit Ziel, Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie Vorgehen
- Nachweis oder Beschreibung der langfristigen Wirkung
- Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten

2 Der Vorstand kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

3 Gesuche für Unterstützung sind bei der Geschäftsleitung einzureichen.

Art. 7 Berichterstattung und Aufsicht

1 Nach Abschluss des Projektes ist dem Vorstand der Spitex SH West ein Schlussbericht mit Rechenschaft über die Zielerreichung, Wirkung und die Verwendung der bewilligten Mittel vorzulegen.

2 Die Aufsicht über den Fonds übt der Vorstand der Spitex SH West aus.

Art. 8 Zweckänderung, Auflösung

1 Der Vorstand kann Name und Zweck (Art. 1) und die weiteren Bestimmungen dieses Reglements mit Mehrheitsentscheid anpassen.

2 Der Vorstand löst den Fonds auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist bzw. per 31.12.2037. Über die Verwendung eines eventuellen Restvermögens entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Spitex SH West am xx.xx.2027 genehmigt und tritt per 1. Januar 2028 in Kraft.

Spitex SH West

Präsidentin / Präsident

Aktuarin